

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2020/0712

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss  
Rat der Gemeinde Swisttal

**Termin**

21.11.2023  
05.12.2023

**Entscheidung**

Entscheidung  
Entscheidung

**Öffentl.**

Ö  
Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Neubesetzung des Aufsichtsrats der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Aufsichtsrat der Projekt-Entwicklungsgesellschaft mbH Swisttal besteht zukünftig aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern. Neben der Bürgermeisterin werden nach dem Prinzip Hare-Niemeyer die folgenden vier weiteren Vertreter/Innen in den Aufsichtsrat gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

**Sachverhalt:**

Auf Vorlage V/2020/0636 zur Neubesetzung des Aufsichtsrates der PEG sowie den dortigen Erläuterungen zu dessen Aufgaben wird verwiesen.

Nachfolgende gesetzliche Grundlagen regeln das Wahlverfahren:

Der § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) NRW legt fest, dass in den Fällen, in denen der Rat zwei oder mehr Vertreter im Sinne der § 63 Abs. 2 und § 113 GO zu bestellen oder vorzuschlagen hat, die nicht hauptberuflich tätig sind, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO anzuwenden. § 50 Abs. 3 GO legt folgendes fest (Gesetzestext):

„Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“

Somit ist -soweit kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt- nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer Verfahren seit Ablauf der Wahlperiode 2009) in einem Wahlgang abzustimmen. Zur weiteren Information ist ebenfalls der § 113 Abs. 1 und 2 der GO nachfolgend beigefügt. Entsprechend § 113 Abs 1 S.2 ist insbesondere zu beachten, dass bei mehreren zu bestellenden Vertretern der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählt. Das heißt, dass bei fünf Aufsichtsratssitzen ein Sitz auf Grund von gesetzlicher Regelung des § 113 Abs. 2 auf den Bürgermeister entfällt und somit die verbleibenden vier Sitze -wie erwähnt nur solange kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt- nach dem Hare-Niemeyer Verfahren zu besetzen wären:

§ 113 GO NRW: „(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Sitzverteilung im Rat:

CDU	17 Sitze
SPD	9 Sitze
B90/Grüne	7 Sitze
BfS	3 Sitze
FDP	2 Sitze

Zu verteilende Sitze im PEG-Aufsichtsrat: 4 Sitze

Dies würde nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu der folgenden Sitzverteilung führen:

CDU	2 Sitze
SPD	1 Sitze
B90/Grüne	1 Sitze
BfS	0 Sitze
FDP	0 Sitze

Für jedes Aufsichtsratsmitglied ist des weiteren ein persönlicher Vertreter zu benennen.